

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl.
des „Flustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

54. Jahrgang.

Nr. 126.

Donnerstag, den 24. Oktober

1907.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern die Vorschläge für die diesjährigen
Urwahlen zur Handels- und Gewerbekammer
genehmigt hat, wird gemäß § 9 der Ausführungsverordnung vom 15. August 1900 — Ge-
setz- und Verordnungsblatt Seite 873 — zum Gesetze, die Handels- und Gewerbekammern
betreffend, die Vornahme der **Wahlen für die Handelskammer**
auf Dienstag, den 5. November 1907,
von vormittags 10 Uhr bis mittags 12 Uhr,
und derjenigen für die **Gewerbekammer**
auf Dienstag, den 5. November 1907,
von nachmittags 3 Uhr bis nachmittags 5 Uhr
festgesetzt.

I. Für die Wahlen zur **Handelskammer** sind die **Wahlabteilungen** in der
Weise gebildet worden, daß
zur 11. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock,
einschließlich der Stadt Eibenstock, gehören.
Als **Wahllokale** werden bestimmt:
für die 11. Wahlabteilung das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Eibenstock und
des Gemeinderats zu Schönheide.
In jeder **Wahlabteilung** sind von den zur Handelskammer Wahlberechtigten **2**
Wahlmänner zu wählen.
II. Für die Wahlen zur **Gewerbekammer** sind die **Wahlabteilungen** in der
Weise gebildet worden, daß
zur 12. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock,
einschließlich der Stadt Eibenstock, gehören.
Als **Wahllokale** werden bestimmt:
für die 12. Wahlabteilung das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Eibenstock und
des Gemeinderats zu Schönheide.
Von den zur Gewerbekammer wahlberechtigten **Handwerkern** bez. **Nichthandwerkern**
sind zu wählen:

1 Handwerker-Wahlmann und 1 Nichthandwerker-Wahlmann.
Die **Wahlberechtigung** und **Wählbarkeit** geht aus den nachstehend abgedruckten
gesetzlichen Bestimmungen hervor.
Die Wahlberechtigten haben sich zur Ausübung der Wahl zur oben festgesetzten Zeit
bei dem Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen das Vorhandensein der in §§ 7—12 des
Gesetzes angegebenen Erfordernisse nachzuweisen.
Schwarzenberg, am 8. Oktober 1907.

1215 E. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Gesetz,

die Handels- und Gewerbekammern betr.,
vom 4. August 1900.

§ 7. Zur Teilnahme an den **Urwahlen** für die **Handelskammern** sind innerhalb
des Kammerbezirks berechtigt:
1) diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne
von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer
Firma im Handelsregister eingetragen sind,
2) die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe
betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des Allgemeinen Vertragsgesetzes vom
16. Juni 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353 fg.),
3) die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunter-
nehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen,
insgesamt, sofern die nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24.
Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 3100 Mark einge-
schätzt sind,
4) der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

§ 8. Zur Teilnahme an den **Urwahlen** für die **Gewerbekammern** sind innerhalb
des Kammerbezirks berechtigt:

a. zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern:

Die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach
§§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem
Einkommen von mehr als 600 Mark eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses
Einkommen den Betrag von 3100 Mark übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbe-
treibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

b. zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:

1) Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs be-
treiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind,
aber nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirk nur mit einem
Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a fallenden
Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 Mark eingeschätzt und
nicht im Handelsregister eingetragen sind.
2) Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und
Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem
Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind.

§ 9. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig
ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk
betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der
Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt
sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei
der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Verpflichtung auf
die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der ein-
maligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis
zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

§ 10. Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.
Eine Vertretung findet statt:

- 1) für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
- 2) für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren
Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- 3) für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirk gehört,
durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- 4) für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der
Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.
Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.
§ 11. Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:
1) diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten
Städteordnung beziehentlich aus den im § 35 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten
Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Stimmrechts bei Ge-
meindewahlen ausgeschlossen sind;
- 2) Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen un-
genügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2
der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.
§ 12. Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen
nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter
juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.
Konkuls nichtdeutscher Staaten und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende
Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden.
Wer nach § 6 Absatz 3 aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitglied gewählt
werden soll, muß außerdem die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.
§ 13. Mehrere Vertreter derselben im Handelsregister eingetragenen Firma, derselben
Genossenschaft oder Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der nämlichen Kammer sein.

Bezirkstag

findet **Sonabend, den 2. November 1907, vormittags 1/2 12 Uhr** im Saale des
Hotels „Ratskeller“ in Schwarzenberg statt. Die Verhandlungen sind öffentlich.
Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,
1386 A. den 22. Oktober 1907.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für **Eibenstock** Blatt 651 auf den Namen des Prozeßagenten
Friedrich Hermann Böttger eingetragene Grundstück soll am
13. Dezember 1907, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle **im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.**
Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 1 Dektar 19, 1/2 Ar groß und auf 1290 Mark
— Pfg. geschätzt. Es besteht aus Wiese und Feld mit Grasrand, ist mit 27,20 Steuerein-
heiten belegt, und ist zwischen Muldenhammerstraße und Windischweg in hiesiger Flur gelegen.
Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück
betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.
Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung
des am 3. September 1907 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht
ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigen-
falls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der
Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten
nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert,
vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Ver-
fahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle
des versteigerten Gegenstandes treten würde.
Eibenstock, den 18. Oktober 1907.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Da die unbefugte Einladung des Rathauswirtes zum Festbinder anlässlich der Ein-
weihung des neuen Rathauses zu der Annahme führen kann, als veranlaßt dort der Stadt-
rat auch ein Festbinder, so wird besonders darauf hingewiesen, daß das offizielle Festbinder
am 30. Oktober 1907 **nur in den Räumen der Gesellschaft „Union“** stattfindet.
Eibenstock, den 23. Oktober 1907.

Der Stadtrat.
Sesse.

Mittwoch, den 30. dieses Monats

bleiben die **Dienststellen der Stadtverwaltung geschlossen.**
Das **Stadtsamt** ist für dringliche Angelegenheiten von **8—9 Uhr vormittags**
und das städtische **Schauamt** von **5—6 Uhr nachmittags** geöffnet.
Stadtrat Eibenstock, den 21. Oktober 1907.
Sesse. Müller.

Wegen des mit Ende dieses Jahres erfolgenden Ablaufs der gegenwärtigen Wahl-
periode macht sich für die Orte **Schönheide, Schönheiderhammer** und **Reuheide,**
welche einen gemeinschaftlichen Wahlbezirk bilden, die Neuwahl zweier Abgeordneten zur
Bezirksversammlung erforderlich.

Die Vornahme dieser Wahl soll
Freitag, den 1. November 1907, nachmittags 3 Uhr
stattfinden und werden daher die Stimmberechtigten hierdurch eingeladen, sich zur angegebenen
Zeit in dem zum Wahllokal bestimmten Sitzungszimmer des hiesigen Rathauses einzufinden.
Schönheide, am 22. Oktober 1907.

Gen.-Vorst. Haupt, Wahl-Kommissar.